

Vertrag über Supervision zwischen Einzelpersonen, Organisation bzw. Unternehmen

Supervisand:in (SD):

(Name, Anschrift bitte eintragen)
und

als Supervisorin (SV):

Praxis für Psychotherapie – Katja Udolph
kjp-udolph@gmx.de / www.praxis-udolph.de

§ 1 Vertragsgegenstand, Frequenz, Ort, Ausfallmodalitäten

Dieser Vertrag regelt die Durchführung von Supervision als Beratungsleistung. Die Überwachung von Kontingenten, obliegt dem/der SD. Die folgenden Regelungen werden zwischen der SV und dem/der SD vereinbart und mit dem Tag der Vertragsunterzeichnung verbindlich.

Vertragsgegenstand/ Themenfelder:

Fallsupervision im Rahmen der Ausbildung zum/zur Psychotherapeut:in

Wichtig:

Hier erfolgt der Hinweis, dass die SV auch Mitglied von Prüfungskommissionen im Bereich KJP-VT ist, der/die SD sollte sich über mögliche Konsequenzen daraus im Klaren sein.

Frequenz

Angestrebte Frequenz der Einzelsitzungen in Wochen: 4-8

Angestrebte Frequenz der Gruppensitzungen in Wochen: 4-8

Sollten Gruppensitzungen in Ermangelung von Teilnehmer:innen ausfallen, bietet der SV den SD Einzelsupervisionen an ggf. Gruppensupervision in einer kleineren Gruppe. Diese unterliegen den hier im Vertrag getroffenen Regelungen. Die ggf. anfallenden Mehrkosten tragen die SD.

Die Einhaltung der Anzahl/ Intervalle (Verhältnis 4:1) der Sitzungen wird durch die SD überwacht. Abweichungen zeigt er/sie dem SV sofort an.

Minuten pro Sitzung

Mind. je 45 Minuten bei Einzelsitzung; Mind. je Gruppensitzung 45 Minuten

Ort der Sitzungen

Termine werden zwischen SD und der SV vereinbart. Im Regelfall findet die Supervision digital, mit einem Onlinetool, dass die SV stellt, statt.

Ausfallhonorar

Bei Absage bis zu 48h vor Sitzungstermin werden 50 % des Honorars als Ausfallhonorar berechnet.

§ 2 Auftragsinhalt

Die Supervision dient der Analyse, Reflexion und Diskussion über den psychotherapeutischen Behandlungsprozess. Sie umfasst auch die Besprechung von Berichten.

§ 3 Auswertung und Verschwiegenheit

Die SV verpflichtet sich grundsätzlich zur Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden, außer die Rechte Dritter sind erheblich in Gefahr, wie beispielsweise die Gesundheit von Patient:innen ist gefährdet.

§ 4 Kosten

Je Einzelsupervisionssitzung wird als Honorar vereinbart: 110 - in €

Je Gruppensupervisionssitzung wird als Honorar vereinbart: 110 - in €; ab vier Supervisand:innen bis max. 6 Teilnehmer:innen.

Rechnungen werden nachträglich nach jeder Sitzung quartalsmäßig vereinbart, schriftlich gestellt und postalisch oder digital von der SV übermittelt. Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig.

Im Überweisungsfeld notieren Sie bitte die Rechnungsnummer, Rechnungsdatum und Ihren Nachnamen.

Manche Ausbildungsinstitute übernehmen die Abrechnung, dort sind die entsprechenden Regelungen einzuhalten.

§ 5 Haltung und Qualität

Die SV ist Mitglied der Niedersächsischen Psychotherapeutenkammer.

Die SV versteht Supervision als Form der Beratung, die zur Reflexion eigenen Handelns bei den SD anregen sowie Qualität professioneller Arbeit sichern und verbessern soll. Einzelpersonen, Gruppen und Organisationen lernen in der Supervision, ihr Handeln zu prüfen und zu verbessern. Dazu können die SD bestimmte Ziele vereinbaren. Inhalte können zum Beispiel die praktische Arbeit oder die Rollen- und Beziehungsdynamik in der psychotherapeutischen Arbeit sein.

Die SV versichert das sie folgende Anforderungen erfüllt:

- Approbation als Kinder- u. Jugendlichenpsychotherapeutin liegt vor.
- Fachkundenachweis, im vom wissenschaftlichen Beirat für die vertiefte Ausbildung in Psychotherapie anerkannten oder empfohlenen Verfahren, Verhaltenstherapie liegt vor.
- Die SV hat mindestens eine 5-jährige psychotherapeutische Tätigkeit nach Erhalt der Approbation abgeleistet.
- Selbsterklärung wird abgegeben, dass neben der supervisorischen Tätigkeit eine klinisch-praktische Tätigkeit im Umfang von im Regelfall mindestens 15 Stunden/Woche ausgeübt wird.
- Die SV ist Mitglied in Prüfungskommissionen zur mündlichen Approbationsprüfung im Bereich KJP-VT.
- Zur stetigen Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Arbeit nutzt die SV regelmäßig geeignete Maßnahmen wie Intevisionen und Fortbildungen.

§ 6 Erwartungen

Es wird von den SD, die eigene Patientenbehandlungen als Psychotherapeut*innen in Ausbildung durchführen – erwartet, dass sie ihre eigene Behandlungstätigkeit transparent, ehrlich und selbstkritisch reflektieren und offen für die Anregungen der SV sind.

Damit die SV seine Fallverantwortung, die auch dem Schutz und Unterstützung der SD dient, wahrnehmen kann, müssen alle wichtigen Aspekte der therapeutischen Beziehungsgestaltung und des Therapieverlaufs sowie insbesondere kritische Therapiesituationen, z. B. Konflikte mit Patient*innen, Beschwerden der Patient*innen über die Therapie oder Therapeut*in, Einschätzung über Fremd- und Selbstgefährdung etc., der SV gegenüber geschildert werden. SD überwachen selbstständig, ob die Fallsupervision (jede vierte Stunde) in ausreichendem Maße sichergestellt ist.

Die Überwachung von Kontingenten obliegt den SD.

Die Sitzungen werden durch den/die SD protokolliert. Hierzu werden Protokolle der Ausbildungsinstitute verwendet oder ein von der SV vorgegebenes Protokoll verwendet. Die jeweiligen Protokolle sind je nach Absprache aber in jedem Fall verschlüsselt zu versenden.

§ 7 Datenschutz, DSGVO, Einwilligung

Mit Unterzeichnung des Vertrages willigen alle Vertragspartner:innen im Sinne der DSGVO ein, dass Aufzeichnungen zu den Beratungsprozessen von der SV erstellt, verarbeitet und gespeichert werden können. Die SV legt (elektronische) Akten an. Sie stellt sicher, dass die Regelwerke der DSGVO und des Datenschutzes eingehalten werden. Die Aufbewahrung der Unterlagen erfolgt für zehn Jahre. Bei Abschluss und Durchführung des Beratungsvertrages werden persönliche Daten (z. B. Name, Anschrift, E-Mail, Adresse, Telefonnummer, Vertragsdaten, Bankverbindung) durch die SV dokumentiert. Mit Abschluss des Vertrages willigt der/die SD ein, dass diese Datenverarbeitung vorgenommen werden kann (gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a, EU DSGVO). Die SV wird die SD zum Beginn des Beratungsprozesses darüber informieren, dass die Datenverarbeitung stattfindet und durch den Vertrag eine Einwilligung ausgesprochen wurde. Eine zusätzliche, schriftliche Einwilligung durch die SD ist damit nicht mehr erforderlich (BeckOK zu Art. 7 DSGVO, RN86).

§ 8 Steuern, Sozialabgaben, Haftung

Die Vertragspartner:innen sind sich einig, dass durch den Supervisionsvertrag kein Arbeits- oder Dienstverhältnis begründet wird. Die/ Der SD sichert zu, dass sie/ er nicht scheinselfständig ist. Die/Der SV sichert zu, dass sie/ er ihre/ seine aus einem Auftrag erwirtschafteten Umsätze korrekt versteuert und ggf. fällige Abgaben zur Sozialversicherung vornimmt.

§ 4 Vertragsende und Schlussbestimmung

- Dieser Vertrag endet spätestens nach hoffentlich erfolgreicher Approbationsprüfung. Eine Kündigung ist nicht notwendig.
- Der Vertrag kann beidseitig ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.
- Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein, so hat das nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Fall, eine Regelung zu vereinbaren, die der Erfüllung des Vertragszwecks unter Berücksichtigung der Interessen der involvierten Parteien am nächsten kommt.
- Die Vertragsparteien vereinbaren für diesen Vertrag und seine Durchführung die Anwendung bundesdeutschen Rechts.

Ort, Datum, Unterschrift Supervisorin

Ort, Datum, Unterschrift Supervisand:in